



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-92/05-14

Ggst.: Anton und Maria Schuller, 8230 Löffelbach,  
Errichtung eines Mastschweinstalles,  
UVP- Feststellungsverfahren.

→ Umwelt- und Anlagenrecht

Umweltverträglichkeitsprüfung und  
Gaswirtschaft

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker  
Tel.: (0316) 877-3108  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 4. Juli 2006

# Mastschweinebetrieb Schuller, Bezirk Hartberg

Umweltverträglichkeitsprüfung

## Feststellungsbescheid

# **Bescheid**

## **Spruch**

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Errichtung eines Mastschweinestalles für 340 Mastschweine auf den Gst.Nr. 774/1 und 777/2, beide KG. Löffelbach“, des Herrn Anton und der Frau Maria Schuller, 8230 Löffelbach Nr. 19, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

## **Rechtsgrundlagen:**

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit  
(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzgesetz 2000 - UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F.  
BGBl. I Nr. 14/2005: §§ 3a Abs 3 i.V.m. Abs 6, 3 Abs 7 und Anhang 1 Z 43 Spalte 3.

## **Begründung:**

### **A) Verfahrensgang:**

Mit der Eingabe vom 24. Juni 2005 hat die Gemeinde in 8230 Hartberg, Schildbach 200, den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für die geplante Errichtung des Mastschweinestalles, Anton und Maria Schuller, 8230 Löffelbach 19, eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) eingebracht.

Im Gegenstand handelt es sich um die geplante Errichtung eines Außenklimastalles mit einer gesamt verbauten Fläche von 493,50 m<sup>2</sup> für die Unterbringung von 462 Mastschweinen. Die Lüftung erfolgt über eine offene Stallfront, die Entmistung ist mittels Vollspaltboden in den darunter liegenden Güllekeller bzw. in eine geschlossene Güllegrube vorgesehen.

Die beiden für die Errichtung des gegenständlichen Vorhabens vorgesehenen Grundstücke sind zur Gänze als landwirtschaftlich genutztes Freiland ausgewiesen. An der südlichen

Grundstücksgrenze schließen die ob genannten Baugrundstücke direkt an Bauland der Kategorie „Dorfgebiet“ an. Das zum Bauvorhaben am nächsten gelegene Wohnbauland befindet sich in nördlicher Richtung in einem Abstand von ca. 450 m bzw. in südlicher Richtung in einem Abstand von ca. 500 m und ist jeweils als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. In südöstlicher Richtung befindet sich in einem Abstand von ca. 100 m das Wohnhaus Kneißl, 8230 Löffelbach 17 und in südwestlicher Richtung in ca. 130 m Entfernung der Gasthof Kneißl, 8230 Löffelbach 21 (nicht landwirtschaftliche Objekte).

Es ist somit darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben im Nahebereich von Siedlungsgebieten liegt (unmittelbar angrenzend an Dorfgebiet, in dem die Errichtung von Wohnbauten jedenfalls zulässig ist) und daher als schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E gemäß Anhang 2 des UVP-G 2000 anzusehen ist.

Im Ortsgebiet von Löffelbach liegt eine starke Durchmischung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung, ohne Tierhaltung und nichtlandwirtschaftlichen Wohnobjekten vor. In der näheren örtlichen Umgebung (Dorfgebiet Löffelbach) befinden sich weitere Intensivtierhaltungsbetrieben (Mastschweine und Mastrinder) mit Tierbeständen zwischen 40 und 1096 Stück.

Das Vorhaben ist gemäß § 3a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6, Anhang 1 Z 43 Spalte 3 des UVP-G 2000 dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen, wenn im Einzelfallprüfungsverfahren festgestellt wird, dass durch die geplante Kapazitätserweiterung oder auf Grund von Kumulierungen mit anderen Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, insgesamt mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Dazu wurde die sachverständige Stellungnahme des ASV für Luftreinhaltung eingeholt.

In der luftreinhaltetechnischen Stellungnahme (OZ. 7 im Akt) vom 27. Jänner 2006 wurde zusammenfassend ausgeführt, dass auf Grund der in näherer örtlicher Umgebung befindlichen Intensivtierhaltungsbetrieben durch das in Prüfung gezogene Erweiterungsvorhaben der Familie Schuller zu Steigerungen belästigender Geruchsintensitäten kommen kann und daher mit wesentlichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörungsrechte zu beteiligender Dienststellen wurden

sowohl von der Umweltanwältin für Steiermark (OZ. 9 im Akt) als auch vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (OZ. 10 im Akt) Stellungnahmen abgegeben.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan erhob bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben, wies aber darauf hin, dass möglicherweise vom Hausbergwassergraben für die Stallung eine Hochwassergefährdung ausgehen könnte, sowie, dass grundsätzlich am Gewässer ein Uferstreifen von mind. 10 m, gemessen ab Böschungsoberkante, von Bebauung und Intensivnutzung freizuhalten sei.

Die Umweltanwältin für das Land Steiermark wies in ihrer Stellungnahme auf die UVP-Pflicht für das Vorhaben „Errichtung eines Außenklimastalles für 462 Mastschweine“ auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens hin.

Auf Grund dieser Ergebnisse entschloss sich Herr Anton und Frau Maria Schuller, ihr Bauvorhaben insoweit einzuschränken, als nunmehr im geplanten Schweinemaststall der max. Bestand an Mastschweinen 340 Stück betragen soll. Diese im Bauvorhaben der Gemeinde Hartberg-Umgebung bekannt gegebene Einschränkung teilte die Baubehörde mit Schreiben vom 18. April 2006 (OZ. 12 im Akt) unter Vorlage eines neuen Immissionsgutachtens für das bestandsreduzierte Stallvorhaben mit und stellte den Antrag auf Berücksichtigung der eingereichten Projektsänderung im laufenden UVP-Feststellungsverfahren.

## **B) Rechtliche Beurteilung:**

Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben (hier: Anhang 1 Z 43 Spalte 3 lit. b – Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe: ... 1.400 Mastschweineplätze, 450 Sauenplätze ...) dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder Spalte 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % des Schwellenwertes erfolgt.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungsvorhaben, die für sich allein gesehen nicht den jeweiligen Schwellenwert des Anhanges 1 erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, im Einzelfall zu prüfen, ob bei Verwirklichung des Projektes auf Grund des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Diese Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn die beantragte Erweiterung eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Zur Anwendung der Kumulationsbestimmung müssen somit sämtliche Voraussetzungen des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 kumulativ vorliegen, womit die beantragte Erweiterung eine Kapazität von mindestens 25 % des jeweiligen Schwellenwertes in Anhang 1 aufweisen muss. Es handelt sich dabei um einen Ausschluss der UVP-Pflicht für Kleinvorhaben.

Mit der UVP-G Novelle 2000 wurde § 2 Abs 5 UVP-G dahingehend geändert, dass Kapazität als „die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird“ definiert wurde. Ausgehend von dieser Gesetzeslage hat der Umweltsenat in seither einheitlicher Rechtssprechung ausgesprochen, dass in Bezug auf die Schwellenwerte im Anhang 1 auf die beantragte Kapazität abzustellen ist (zuletzt etwa US7B/2006/1-5 „Schweinstall in Niederneukirchen“ und die dort zitierte Judikatur). Es ist demnach auf den vom Projektwerber in seinem Antrag auf Bewilligung des Vorhabens geäußerten Willen abzustellen, also nicht mehr auf die größte technische Nutzbarkeit, sondern (auch) darauf, wie weit die Projektwerber diese Nutzbarkeit auszunützen beabsichtigen.

Somit ist im anhängigen UVP-Feststellungsverfahren nunmehr auf die beantragte reduzierte Größe des Vorhabens im Sinne der Antragseinschränkung durch Anton und Maria Schuller abzustellen. Die gegenständliche Projektreduktion bedeutet für das anhängige UVP-Feststellungsverfahren eine maßgebliche Änderung im Sachverhalt derart, dass die die UVP-Prüfungspflicht auslösende Bagatellschwelle von 25 % des in Anhang 1 Z 43 Spalte 3 lit.b des UVP-G 2000 genannten Schwellenwertes von 1.400 Mastschweineplätzen nicht mehr erreicht wird. Der realiter vorhandene Projektswille zur Antragseinschränkung wird auch durch die

Vorlage eines neuen darauf aufbauenden Geruchsimmissionsgutachtens durch die Projektwerber dokumentiert.

Für das dermaßen reduzierte Bauvorhaben ist daher jedenfalls keine UVP erforderlich und war somit spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

i.V. Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.Ausf.:

### **Ergeht an:**

1. Herrn Anton Schuller, 8230 Löffelbach Nr. 19,
2. Frau Maria Schuller, 8230 Löffelbach Nr. 19,

3. die Bezirkshauptmannschaft Hartberg, Rochusplatz Nr. 2, 8230 Hartberg, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise,
4. die Gemeinde Hartberg-Umgebung, 8230 Hartberg, Schildbach Nr. 200, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise,
5. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltsachverständige des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr. 7, 8010 Graz,

nachrichtlich an:

6. die Fachabteilung 19A, im Amte, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Stempfergasse Nr. 7, 8010 Graz,
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundes - GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at),
8. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen), zur Bereitstellung im Internet und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
9. das Landesumweltinformationssystem, im Hause, z.Hd. Herrn Mag. Dr. Franz Pichler-Semmelrock, FA17A, zur Bereitstellung im Internet.